

Kürzung von Zusagen auf betriebliche Altersversorgung zulässig?

Viele ältere Versorgungszusagen auf eine Betriebsrente beinhalten Annahmen, wie z. B. zur Lebenserwartung oder Versprechungen, wie z. B. eine Garantieverzinsung, die aus heutiger Sicht veraltet bzw. nicht mehr haltbar sind. Dies führt zu einem Finanzierungsdruck. Denn die Menschen leben heute länger als damals bei Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung unterstellt und beziehen damit länger und mithin insgesamt mehr Rente. Weiterhin beinhalten „alte“ Betriebsrentenzusagen teils Garantiezinsversprechungen von 4% und mehr. Dies ist angesichts des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes langfristig kaum seriös durchführbar. Nicht von ungefähr beträgt die – staatlich vorgegebene – garantierte Verzinsung für die klassische Lebens- und Rentenversicherung heute nur noch 1,25% (ab 2017 soll sie nur 0,95% betragen).

Eine einmal gegebene Betriebsrentenzusage kann aber nicht ohne weiteres entzogen oder geschmälert werden. Dies ist nur unter engen Voraussetzungen ggf. möglich, insbesondere dann, wenn die Betriebsrentenzusagen nicht durch einen Tarifvertrag geregelt sind. Die schutzwürdigen Interessen der Parteien sind in einem Prüfverfahren in jedem Fall angemessen zu würdigen und zu berücksichtigen.

Erfolgt eine Abschmelzung der Betriebsrentenzusagen, hat dies für den Arbeitnehmer/ Rentner natürlich eine geringere Rente als ursprünglich zugesagt zur Folge. Sind indes die Voraussetzungen für eine Anpassung der Betriebsrentenzusagen nicht gegeben bzw. ist dies nicht rechtssicher geklärt, besteht für den Arbeitgeber für einen sehr langen Zeitraum das Rechts- und Finanzierungsrisiko, dass er von seinem (ggf. ehemaligen) Arbeitnehmer auf Einhaltung der ursprünglich zugesagten Leistung verklagt wird.

Bedient sich der Arbeitgeber einer sog. Pensionskasse, die für ihn die zugesagten betrieblichen Versorgungsansprüche erfüllen soll, so kann nichts anderes als oben ausgeführt gelten. Wenn die Pensionskasse aufgrund finanzieller Schwierigkeiten ihre Versicherungsleistungen kürzt, so kann dies aus versicherungsrechtlicher Sicht durchaus rechtlich zulässig sein. In diesem Fall erfüllt aber die Pensionskasse nicht mehr zu 100% die auf arbeitsrechtlicher Ebene gegebene Zusage des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer auf eine Betriebsrente. Den Arbeitgeber trifft in solch einem Fall ein Erfüllungsanspruch. Er muss hier die Leistung, die die Pensionskasse nicht (mehr) gewährt, selbst finanzieren und an den Anspruchsberechtigten auszahlen. Prominentes Beispiel hierfür ist etwa die Pensionskasse der Deutschen Wirtschaft (ich berichtete bereits: siehe „Aktuelles“ unter „August 2014“).

Nun deutet sich an, dass eine weitere große Pensionskasse in Deutschland ihre Leistungen herunterschraubt. Die Versorgungskasse des Bankgewerbes will Presseberichten zur Folge in Kürze beschließen, „alte“ Leistungspläne mit einem Rechnungszins noch von 4% ab 01.01.2017 herabzusenken. Die bisher erdienten Versorgungszusagen sollen erhalten bleiben. Es soll demnach die Höhe der Rentenbausteine für künftige Dienstzeiten geringer bewertet werden als ursprünglich zugesagt.

Selbst bei einer Kürzung „nur“ von Versorgungsbausteinen für künftige Dienstzeiten bedarf es der Erfüllung und Darlegung bestimmter Voraussetzungen, damit eine derartige Abschmelzung der ehemaligen Betriebsrentenzusage zulässig ist. **Diese Voraussetzungen müssen beim Arbeitgeber (und nicht bei der Pensionskasse!) erfüllt sein.** Sind diese nicht gegeben bzw. besteht hierüber keine Klarheit, werden alle an derartigen Pensionskassen beteiligte Arbeitgeber für eine lange Zeit einem Rechts- und Finanzierungsrisiko ausgesetzt sein. Den Arbeitnehmern/ Rentnern ist anzuraten, sich in jedem Fall beraten zu lassen, wenn ihre zugesagten Anwartschaften/ Ansprüche abgeschmolzen werden sollen bzw. wurden.

Holger Rest
Rentenberater/ Prozessagent

Rentenberatungsbüro
Holger Rest

Büro Hockenheim (Postanschrift)
Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim
Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30

Büro Heidelberg
Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de | Homepage: www.rentenberatung-rest.de